

7/SN-56/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.030B/13-I.3/1996

An das
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 56	-GE/19 96
Datum: 2. SEP. 1996	
Verteilt: 5.9.96 U	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Richter Dr. Neuhold

Klappe 2732

(DW)

L. Klausgraber

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1996

Für den Bundesminister:

Zetter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.030B/13-I.3/1996

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Richter Dr. Neuhold

Klappe 2732

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird.

zu GZ. 233.700/32-V/14/96/3

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Juli 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 6:

a) Zu dem Abs. 5 Z 3:

Der Ausdruck "bei dem für den Sitz der Pensionskasse zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gericht" bezieht sich sowohl auf Bezirksgerichte als auch auf Gerichtshöfe I. Instanz (bzw. das Handelsgericht Wien).

Da offenbar eine sachliche Eigenzuständigkeit eines Gerichtshofs begründet werden soll (arg. § 6a Abs. 5 Z 3 lit a und Abs. 7 PKG; vgl. § 10 Abs. 3 PKG), empfiehlt

es sich, nicht ein "Gericht" sondern einen "Gerichtshof" für zuständig zu erklären (vergleichbar dem § 10 Abs. 3 PKG).

b) Zu dem Abs. 7:

Der Hinweis auf zu entsprechenden "Anforderungen des § 9 Z 2" ist insofern mißverständlich, als diese Anforderungen auch die Beteiligung an wenigstens 10 vH des Grundkapitals der Pensionskasse zu umfassen scheinen.

Zu Art. I Z 11:

Der Hinweis, daß der Antrag von der zu beauftragenden Finanzprokurator eingbracht werden kann, scheint nicht erforderlich zu sein, weil der Bundesminister für Finanzen auch nach dem § 6a Abs. 5 Z 3 einen Antrag stellen kann, ohne daß auf die Vertretungsmöglichkeit nach dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, besonders verwiesen wird.

Zu Art. I Z 48:

1. In § 46a des Entwurfes wären nachstehende Zitierfehler auszubessern:

in Abs. 1 Z 3: Statt "§ 20a Abs. 3" richtig: "§ 20a Abs. 4";

in Abs. 1 Z 6: Statt "§ 31 Abs. 3" richtig: "§ 31 Abs. 2";

in Abs. 2 Z 2: Statt "§ 21 Abs. 7" richtig: "§ 21 Abs. 9".

2. Weiters könnte in den Tatbestand des § 46a Abs. 2 Z 1 ein Hinweis auf § 21 Abs. 8 und in den Tatbestand des Abs. 3 ein Hinweis auf § 31 Abs. 3 aufgenommen werden, weil in diesen Bestimmungen das fristgerechte bzw. unverzügliche Handeln des Normadressaten festgelegt wird.

3. Was den Tatbestand des § 46a Abs. 1 Z 9 betrifft, wird darauf hingewiesen, daß nicht das (bloße) Nichteinhalten einer Vorschrift, sondern (nur) das "Zuwiderhandeln" zu ahnden wäre.

4. Im übrigen wird angeregt, auch in die bestehenden Strafbestimmungen der §§ 46 und 47 eine Subsidiaritätsklausel aufzunehmen.

Zu Art. I Z 53:

Gegen die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die von den Pensionskassen zu verwendenden Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, BGBl. Nr. 198/1991, wird kein Einwand erhoben.

27. August 1996

Für den Bundesminister:

Zetter